

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 8. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 03.06.2025

Sitzungstag: Dienstag, den 03.06.2025 von 19:30 Uhr bis 21:05 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Balles, Gerhard	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Krommer, Marianne	
GR Mai, Dennis	
GR Neuberger, Peter	
GR Braun, Dieter	
GR Rose, David	ab TOP 5 ö.S. (20.05 Uhr)
GR Reinmuth, Jörg	
GR Berberich, Nils	
GR Meder, Annalena	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Sturm, Christian	entschuldigt
GR Elbert, Klaus	entschuldigt
2. Bgm. Neuberger, Bernd	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.05.2025**
2. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 20.05.2025**
3. **Bauantrag auf Errichtung einer Balkonanlage und auf Umbau des Dachgeschosses, Josef-Ullrich-Straße 5**
4. **Erneute Beratung und Festlegung der künftigen Verkehrsführung in der Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße**
5. **Neuerlass der gemeindlichen Stellplatzsatzung aufgrund Änderungen in der Bay. Bauordnung**
6. **Änderung der gemeindlichen Spielplatzsatzung aufgrund Änderungen in der Bay. Bauordnung**
7. **Vorlage des Berichtes für das Jahr 2023 über die Beteiligung des Marktes Bürgstadt an der Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG**
8. **Information zur Jahresrechnung 2024 der Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach ("Drei am Main")**
9. **Informationen des Bürgermeisters**
- 9.1. **Genehmigung der Haushaltssatzung und des Halshaltsplanes 2025 durch das Landratsamt**
10. **Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
11. **Anfragen aus der Bürgerschaft**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz sowie den Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.05.2025</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.05.2025 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 20.05.2025</u>
-----------	---

TOP 3

**Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe der Gewerke für Schlosserarbeiten Außenanlage, Küche
Pausen-verkauf, PCB Möbelausstattung und Unterdecke Pausenhalle**

a) Schlosserarbeiten Außenanlage

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Mit dem Gewerk Schlosserarbeiten Außenanlage wird die Firma RH Metallbau, Kleinwallstadt zu einem Brutto-Angebotspreis von 244.065,43 € beauftragt.

b) Küche Pausenverkauf

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Mit dem Gewerk Küchen (Pausenverkauf) wird die Firma Möbelhaus Sandt GmbH, Großheubach zu einem Brutto-Angebotspreis von 18.455,71 € beauftragt.

c) PCB Möbelausstattung

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Mit dem Gewerk PCB Möbelausstattung wird die Firma Wesemann GmbH, Syke zu einem Brutto-Angebotspreis von 146.193,00 € beauftragt.

d) Unterdecke Pausenhalle

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Mit dem Gewerk Unterdecke Pausenhalle wird die Firma Riegel GmbH, Bürgstadt zu einem Brutto-Angebotspreis von 39.459,54 € beauftragt.

**Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Nachtragsangebot zur Erweiterung der Brandmeldeanlage****Beschluss: Ja 14 Nein 0**

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Brandmeldeanlage in der Grund- und Mittelschule zu. Der Auftrag wird der Firma Wirl Elektrotechnik GmbH zum Angebotspreis von brutto 18.752,70 € erteilt.

3.	<u>Bauantrag auf Errichtung einer Balkonanlage und auf Umbau des Dachgeschosses, Josef-Ullrich-Straße 5</u>
-----------	--

Antragsteller sind Frau Fabienne Elbert und Herr Nicolas Wolz, Josef-Ullrich-Straße 5, Bürgstadt.

Die Antragsteller beabsichtigen auf Dachgeschossebene einen Balkon mit ca. 20m² Grundfläche zu errichten sowie das Dachgeschoss umzubauen, sodass es als eigenständige Wohnung genutzt werden kann.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist demnach nach § 34 Baugesetzbuch -BauGB- „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen. Demnach ist dies zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigen die Antragsteller eine Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften (hier: Gestaltungssatzung), weil das Dachfenster die Fläche von 1m² übersteigt sowie eine Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, nachdem sich die Abstandsflächen des Balkons mit dem Wohnhaus der Fl.-Nr. 19/1, Josef-Ullrich-Straße 3 überschneiden. Inwieweit eine Abweichung erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt Miltenberg als zuständige Instanz in bauordnungsrechtlichen Fragen.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Das Ortsbild wird nicht negativ beeinflusst, auch nachdem von der Straße aus betrachtet kaum Veränderungen wahrnehmbar sind.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Stellplätze sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Der Stellplatzbedarf bleibt unverändert, nachdem es sich lediglich um eine Umstrukturierung innerhalb des Wohnhauses handelt.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Miltenberg geprüft.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung einer Balkonanlage und auf Umbau des Dachgeschosses wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Ebenso wird das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung und den erforderlichen Abweichungen erteilt.

4.	<u>Erneute Beratung und Festlegung der künftigen Verkehrsführung in der Pfarrer-Stoll-Straße/Schulstraße</u>
-----------	---

Die Verkehrsführung in der Pfarrer-Stoll-Straße / Schulstraße war seit der Anordnung der Streckenführung als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Mühlweg bereits mehrfach Thema im Gemeinderat.

Zuletzt wurde in der Sitzung vom 04. Februar 2025 ein Beschwerdeschreiben der Anwohner im Gemeinderat behandelt. Das Schreiben wurde seinerzeit von 15 Personen (10x Schulstraße, 4x Jahnstraße, 1x Pfarrer-Stoll-Straße) unterzeichnet und mit dem Wunsch verfasst, dass die derzeitige Verkehrsführung zurückgenommen und die vorherige wieder eingeführt wird.

Der Gemeinderat hatte sich jedoch einstimmig dazu entschieden, den Status Quo beizubehalten und zugleich angeboten, weitere und sinnvolle Regelungsvorschläge aus den Reihen der Anwohner zu prüfen.

Zwei Anwohner aus der Schulstraße haben mit Schreiben vom 16. März 2025 einen gemeinsamen Antrag bzw. Vorschläge zur Änderung der aktuellen Verkehrsführung eingereicht. Folglich das Schreiben:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte,

in der Sitzung des Gemeinderates Bürgstadt am 04.02.2025 wurde der Antrag auf Aufhebung der Einbahnstraßenregelung in der Schulstraße/Pfarrer-Stoll-Straße abgelehnt. Wie in unserem Schreiben vom 22.10.2024 vorgeschlagen, möchten wir unserem Angebot nachkommen, Optionen für eine sichere und für alle akzeptable Verkehrsführung in der Schul- und Pfarrer-Stoll-Straße vorzuschlagen:

- *Errichtung einer Anlieger-frei-Zone
Eine Anlieger-frei-Zone reduziert den Durchgangsverkehr und erhält den Anwohnern die Möglichkeit, ihre Grundstücke aus beiden Richtungen zu erreichen.*
- *„Vorrang des Gegenverkehrs“
Der Einsatz dieses Verkehrszeichens erfüllt u.a. die Forderung nach ungehinderter Durchfahrt für den Schulbus- und ebenso für den restlichen Verkehr talwärts.*
- *„Vorsicht Schulkinder“
Die Anbringung eines Schildes „Vorsicht Schulkinder“ schafft Aufmerksamkeit und trägt zur Sicherung des Schulweges bei.*
- *Aufhebung der Einbahnstraßenregelung nur in der Schulstraße
Der Durchgangsverkehr Schulstraße – Pfarrer-Stoll-Straße – Jahnstraße würde hierdurch unterbunden*
- *Verkürzung der Einbahnstraße bis zur Hälfte der Schulstraße*
- *Einfahrt verboten + Anlieger frei
Kombination der Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ und „Anlieger frei“*

Die Anpassung der Verkehrsführung im Trieb hat zuletzt gezeigt, dass kreative Lösungen

gesucht und gefunden werden können. Daher freuen wir uns auf den direkten Austausch – gerne auch vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen"

Die eingegangenen Vorschläge wurden verwaltungsintern geprüft.

Die Errichtung einer Anlieger-frei-Zone oder eines Anliefer-frei Schildes bedeutet nicht, dass ausschließlich die Anwohner die Straße befahren dürfen. Jeder Verkehrsteilnehmer mit einem berechtigten Interesse darf dieses Schild passieren.

Das Schild „Vorrang für den Gegenverkehr“ ist vor allem an Fahrbahnverengungen sinnvoll wie beispielsweise an Brücken. Das Verkehrszeichen „Vorsicht Schulkinder“ dient ausschließlich dazu, den Verkehrsteilnehmer auf die Schulkinder hinzuweisen und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung ausschließlich in der Schulstraße bei gleichzeitigen Parkverhalten auf der rechten Fahrbahnseite talwärts betrachtet, steht in Kollision zueinander, dass die Schulbusse ungehindert, vorzugsweise ohne Gegenverkehr, die Schulstraße durchqueren können. Die Schulbusse müssen um an den parkenden Fahrzeugen in der Schulstraße vorbei zu kommen, häufig auf die andere Fahrbahnseite ausweichen.

Wenn gleichzeitig Fahrzeuge vom Mühlweg kommend die Schulstraße bergwärts befahren, kann es zu verkehrlich ungünstigen Situationen kommen.

Die Verkürzung der Einbahnstraße bis zur Hälfte der Schulstraße bei gleichzeitig ausbleibender Wendemöglichkeit, wird verkehrlich kritisch gesehen.

Vom Gemeinderat ist festzulegen wie mit dem Antrag der Anwohner umgegangen werden soll. Soll die Einbahnstraße zurückgenommen oder soll die aktuelle Verkehrsführung beibehalten werden.

Bgm. Grün erklärte, dass die Anordnung der Einbahnstraße insbesondere des erfolgte, da man den Schulweg verkehrssicherer gestalten wollte, nachdem es bei Gegenverkehr häufig zu Ausweichmanövern über den Gehsteig kam. Für ihn hat dies Ziel nach wie vor Priorität gegenüber Einzelinteressen. Deshalb schlägt er vor, die seit November 2024 bestehende Einbahnregelung auch weiterhin beizubehalten.

GR Berberich stimmte dem Argument der Verkehrssicherheit zu und schlug als Alternative vor, die Einbahnstraßenregelung zeitlich, in Anlehnung an die Schulzeiten zu reglementieren und diese in den Abendstunden und am Wochenende für den Gegenverkehr freizugeben. Konkret könne er sich vorstellen, an Schultagen die Einbahnstraßenregelung von 7.00 bis 17.00 Uhr zu belassen und von 17.00 bis 7.00 Uhr den Verkehr in beide Fahrtrichtungen zuzulassen.

Inwieweit eine zeitliche Anordnung der Einbahnstraßenregelung rechtlich zulässig ist, kann verwaltungsseitig nicht abschließend beantwortet werden. Bei Regelungen zum Parkverhalten sind sie zulässig.

GR Balles berichtete von Gesprächen mit Anwohnern, die sich teilweise nach anfänglichen Bedenken, durchaus mit der Einbahnstraßenregelung angefreundet haben. Ergänzend führte er aus, dass er nur dann einer Änderung zustimmen könne, wenn zumindest in der Schulstraße talwärts Halte- bzw. Parkverbotszonen eingerichtet werden, die ein Ausweichen von Fahrzeugen bei Gegenverkehr zulassen.

GR Krommer stellte fest, dass außerhalb der Schulzeiten im Bereich Pfarrer-Stoll-Straße /

Schulstraße ihrer Ansicht nach nicht viel Verkehr sei, sodass auch sie der zeitlichen Einbahnregelung zustimmen könne.

GR Neuberger P. ergänzte, dass möglicherweise auch durch entsprechende Parkregelungen für verkehrliche Entspannung gesorgt werden kann. Auch er könne sich mit einer zeitlichen Begrenzung der Einbahnstraßenregelung anfreunden, zumal er meint die Möglichkeit der zeitlichen Reglementierung bereits gelesen zu haben.

GR Reinmuth äußerte ein gewisses Verständnis für betroffene Anwohner in der Art, dass es durchaus eine Einschränkung in der Nutzung des eigenen Grundstücks ist, wenn eine Zufahrt in die eigene Hofeinfahrt verpflichtend von einer Richtung geschehen muss.

GR Helmstetter erinnerte daran, dass die Anordnung der Einbahnstraßenregelung auch deshalb erfolgte, um dem Fahrradverkehr mehr Beachtung zu schenken und auch diese mit der Anordnung die Schulstraße sicherer nutzen können. Nachdem hier auch außerhalb der Schulzeiten reger Verkehr herrscht, sprach er sich für Beibehaltung der Einbahnregelung aus.

GR Bachmann erinnerte daran, dass sich insbesondere in der Schulstraße das Parkverhalten in den letzten Jahren stark verändert hat und nahezu die komplette rechte talseitige Straßenseite beparkt ist. Faktisch ist es somit aktuell ohne Parkregelung in der ganzen Schulstraße nicht möglich dem Gegenverkehr auszuweichen.

GR Neuberger B. fügte an, dass alternativ zur vollständigen Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung für ihn dann lediglich die zeitliche Festlegung als Einbahnstraße an Schultagen zwischen 7.00 und 17.00 Uhr bei gleichzeitiger Einrichtung eines Park- bzw. Halteverbotsbereichs talwärts auf der rechten Seite in der Schulstraße in Frage kommt.

Bgm. Grün stellte zunächst folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Beschluss: Ja 5 Nein 8

Der vollständigen Beibehaltung der Pfarrer-Stoll-Straße / Schulstraße als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Mühlweg wird zugestimmt, d.h. aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist der Vorschlag abgelehnt.

Beschluss: Ja 12 Nein 1

Der Beibehaltung der Einbahnstraße mit der zeitlichen Festlegung an Schultagen zwischen 7.00 und 17.00 Uhr bei gleichzeitiger Einrichtung eines Park- bzw. Halteverbotsbereichs talwärts auf der rechten Seite in der Schulstraße wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt eine geeignete Stelle zur Errichtung der Ausweichgelegenheit durch Anordnung eines Absoluten Halteverbotes zu wählen.

5.	<u>Neuerlass der gemeindlichen Stellplatzsatzung aufgrund Änderungen in der Bay. Bauordnung</u>
-----------	--

Mit seiner Regierungserklärung vom 13. Juni 2024 hat Ministerpräsident Söder das

„Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm 2030“ vorgestellt.

Mit dem Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz soll besonders das Baurecht entschlackt werden, damit Bauen in Zukunft schneller und günstiger wird.

Im Baurecht sollen Standards abgebaut und spürbare Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung erreicht werden.

Dazu zählen u. a.:

- Erweiterung der Liste verfahrensfreier Vorhaben (z. B. Dachgeschossausbau)
- Nutzungsänderungen als verfahrensfreie Vorhaben (außer der Stellplatzbedarf ändert sich dadurch)
- Kommunalisierung der Verpflichtung zur Anlage von Kinderspielplätzen

- Kommunalisierung der Entscheidung über das „Ob“ einer Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen für Fahrzeuge (insb. Kfz)

Mit der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz wird u.a. die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen. Bisher waren die Stellplatzzahlen in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung verankert, von denen die Gemeinden aber durch eine kommunale Stellplatzsatzung sowohl nach oben als auch nach unten abweichen konnten.

Künftig haben es die Gemeinden demnach selbst in der Hand festzulegen, ob es in ihrem Gebiet eine Stellplatzpflicht geben soll oder nicht. Stehen nicht ausreichend Stellplätze auf privatem Grund zur Verfügung, droht sich der Parkplatzdruck auf die öffentlichen Verkehrswege zu verlagern. Neben generellen Verkehrsbehinderungen auf Straßen sowie Rad- und Fußwegen sind auch Beeinträchtigungen bei der örtlichen Daseinsvorsorge (Rettungsdienst, Feuerwehr, Müllabfuhr, Winterdienst etc.) zu befürchten.

Es wird allerdings eine Obergrenze, in Höhe von maximal zwei Stellplätzen je Wohnung, für die Anzahl der zu schaffenden Parkplätze geben. Die Festsetzung höherer Stellplatzzahlen ist nicht mehr möglich.

Der Bayerische Gemeindetag (BayGT) hat für Städte und Gemeinden, die entsprechende Stellplatzpflichten fortführen bzw. einführen möchten, ein Satzungsmuster zur Verfügung gestellt. Dieses Muster wurde ausführlich mit dem zuständigen Referat des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr besprochen.

Vom Gemeinderat wäre zu entscheiden, ob eine neue bzw. modifizierte Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) zum 01.10.2025, in Anbetracht, dass ansonsten bei Bauvorhaben keine Stellplätze mehr nachgewiesen werden müssen und sich dadurch ggf. der Parkplatzdruck auf den öffentlichen Verkehrsgrund weiter verlagert, erlassen werden soll.

Es wurde festgestellt, dass die Satzungsregelung so lauten soll, dass bei privaten Wohnbauvorhaben die erforderliche Stellplatzanzahl gegenüber den bisherigen Regelungen unverändert bleibt.

Nachdem zur Frage stand, wo genau sich diese Regelung in der neu zu erlassenden Satzung wiederfindet, wurde von einer abschließenden Beschlussfassung abgesehen und die Verwaltung gebeten, die Satzung nach Klärung nochmals dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Eine Entscheidung erfolgt nicht und die Beschlussfassung wird auf die nächste GR-Sitzung verschoben.

6.	<u>Änderung der gemeindlichen Spielplatzsatzung aufgrund Änderungen in der Bay. Bauordnung</u>
-----------	---

Angelehnt an den vorherigen Tagesordnungspunkt, muss auch die Spielplatzsatzung an die neuen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung angepasst werden. Vorausgesetzt der Markt Bürgstadt soll weiterhin über eine solche Satzung verfügen.

Die staatliche Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen wird zum 30.09.2025 ersatzlos gestrichen.

Die Kommunen können Satzungen mit folgendem Inhalt erlassen:

- Erst ab Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen
- Regelung zu angemessener Größe und Ausstattung, nicht mehr: Beschaffenheit
- Regelungen zur Art der Erfüllung
- Regelungen zu Ablöse der Spielplatzpflicht
- Regelungen, ob Spielplatzpflicht auch für Seniorenwohnen und Studentenwohnen gilt, wenn, dann „Recht auf Ablöse“ mit Maximalbetrag von 5.000,00 €
- Verwendungspflicht für örtliche Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

Beschluss: Ja 14 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung zur Satzung über die Pflicht zur Anlegung eines Kinderspielplatzes und deren Ablösung (Spielplatzablösesatzung) zum 01.10.2025 zu.

Die Änderungssatzung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

7.	<u>Vorlage des Berichtes für das Jahr 2023 über die Beteiligung des Marktes Bürgstadt an der Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG</u>
-----------	--

Gemäß Art. 94 Abs. 3 S. 4 GO ist dem Gemeinderat jährlich ein Bericht über die Beteiligung des Marktes Bürgstadt am Unternehmen „Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt (EMB) GmbH & Co. KG vorzulegen, da ihm mindestens 5 % der Anteile des Unternehmens gehört. Dies ist mit 30 v. H. der Fall.

Der Jahresbericht für das Jahr 2023 liegt jetzt vor. Er beinhaltet Angaben über die betrieblichen Grundlagen, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kreditaufnahmen.

Zum 01.01.2006 wurde die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH durch Formwechsel in die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG, mit Sitz in Miltenberg, umgewandelt. Die Stadt Miltenberg und die Marktgemeinde Bürgstadt brachten

die zuvor als Eigenbetriebe geführten Stadt- und Gemeindewerke ein.

Komplementär der EMB GmbH & Co. KG ist die EMB Energieversorgung Miltenberg- Bürgstadt Verwaltungs GmbH. Kommanditisten sind die Stadt Miltenberg mit 70 % (Anteil Haftkapital 1.400.000 €) und die Marktgemeinde Bürgstadt mit 30 % (Anteil Haftkapital 600.000 €).

Die EMB übernimmt die Versorgung des Stadtgebietes Miltenberg mit Stadtteil Breitendiel und der Marktgemeinde Bürgstadt mit Strom, Wasser, Wärme und Telekommunikationsein-

richtungen. Der Miltenberger Stadtteil Mainbullau wird von der EMB mit Trinkwasser versorgt. Ebenso betreibt die EMB das Hallen- und Freibad in Miltenberg, das Erftalbad in Bürgstadt sowie das Parkhaus und die Parkplätze in Miltenberg. Daneben erbringt die EMB Dienstleistungen im Energie- und Wasserbereich. Seit dem Jahr 2010 betreibt die EMB in Miltenberg die Schiffsanlegestellen für Hotelschiffe entlang des Mains.

Beteiligt ist die EMB am Stammkapital der Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH mit 66,66 % (1.000.000 €). An der „City-USE“ GmbH & Co. KG, Bad Neustadt ist die EMB mit einem Anteil von 13,20 % (28.500 €) und an der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt Verwaltungs GmbH mit 100 % (25.000 €) beteiligt.

Die Jahresergebnisse der einzelnen Beteiligungen des Marktes Bürgstadt belaufen sich für das Jahr 2023 auf einen jeweiligen Jahresüberschuss der Unternehmen in Höhe von 4.390 T€ (EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG), 0 T€ (EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt Verwaltungs GmbH), 1.469 T€ (Gasversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH) und -126 T€ (City-USE GmbH & Co. KG).

Bgm. Grün wird beim Geschäftsführer der emb nachfragen, welche Kommunen und Verbände die emb derzeit als Dienstleister im Bereich der Strom- und Wasserversorgung betreut.

8.	<u>Information zur Jahresrechnung 2024 der Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach ("Drei am Main")</u>
-----------	--

Die Stadt Miltenberg legt für die Tourismusgemeinschaft Miltenberg-Bürgstadt-Kleinheubach „Drei am Main“ die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2024 vor.

Diese schließt auf der Einnahmenseite mit	44.223,29 €
und auf der Ausgabenseite mit	361.407,35 €

sodass ein Defizit in Höhe von 317.187,06 € zu Buche stand. Der Großteil der Ausgaben ist den Personalausgaben geschuldet.

Die pauschale Erstattung von 5.000 € durch Kleinheubach ist bereits bei den Einnahmen berücksichtigt, sodass das Defizit zwischen dem Markt Bürgstadt (15 %) und der Stadt Miltenberg (85 %) aufzuteilen ist.

Folglich errechnet sich für den Markt Bürgstadt für das Jahr 2024 ein Beteiligungsbetrag an der Tourismusgemeinschaft in Höhe von 47.577,61 €.

Für 2025 ergibt sich daraus eine quartalsweise Vorauszahlung an die Stadt Miltenberg in Höhe von 11.800 €.

Bgm. Grün informierte, dass kürzlich der Markt Kleinheubach festgelegt hat, sich ab 2025 an der Tourismusgemeinschaft mit einem Betrag von 7.500,- € pro Jahr zu beteiligen. Inwieweit dieser Betrag seitens der Tourismusgemeinschaft anerkannt wird oder um eine höhere Beteiligung gebeten wird, wird in der nächsten Mitgliederversammlung der Tourismusgemeinschaft besprochen.

GR Bachmann schlug vor, zu diesem Punkt eine Vertragsänderung anzustreben, auf deren Grundlage die anteilmäßige Beteiligung von Kleinheubach prozentual zu den steigenden Kosten der Tourismusgemeinschaft festgelegt wird.

Bgm. Grün versprach diese Idee einzubringen.

Dieser TOP diene der Information.

9.	<u>Informationen des Bürgermeisters</u>
-----------	--

9.1.	<u>Genehmigung der Haushaltssatzung und des Halshaltsplanes 2025 durch das Landratsamt</u>
-------------	---

Das Landratsamt Miltenberg hat mit Schreiben vom 13.05.2025 die Haushaltssatzung 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt. Hierzu einige Auszüge aus dem Schreiben des Landratsamtes.

Der Schuldenstand beträgt Ende 2025 unter Berücksichtigung von den geplanten Kreditaufnahmen und Tilgungen voraussichtlich 6.150.700 €. Dies entspricht einer Verschuldung pro Einwohner von ca. 1.474 €. Der Landesdurchschnitt liegt bei 733 €. Weitere Kreditaufnahmen sind im Finanzplanungszeitraum vorerst nicht festgesetzt.

Die Mindestzuführung wird im Haushaltsjahr 2025 erreicht. Auch im Finanzplanungszeitraum 2026 – 2028 wird die Mindestzuführung erreicht. Nur im Planungsjahr 2026 wird diese geringfügig unterschritten.

Die freie Finanzspanne liegt sowohl 2025 als auch im Finanzplanungszeitraum im angespannten Bereich.

Gegen den Haushalt 2025 und die Genehmigung des Kredits in Höhe von 5.354.660 € bestehen aus haushaltsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Dennoch ist die Finanzlage des Marktes Bürgstadt angespannt. Der Markt sollte bestrebt sein, die Zuführung zum Vermögenshaushalt so zu erhöhen, dass neben dem zusätzlichen Schuldendienst der Kreditaufnahmen auch noch genügend Eigenmittel für anstehende Investitionen zur Verfügung stehen. Entsprechende Möglichkeiten sind beim Markt Bürgstadt vorhanden.

Dieser TOP diene der Information.

10.	<u>Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat</u>
------------	--

- entfällt -

11.	<u>Anfragen aus der Bürgerschaft</u>
------------	---

- entfällt -

Anschließend nicht öffentliche Sitzung